

Verein der Freunde und Förderer der Wirtschafts- und Klimaethik e.V.

§ 1 (Name, Sitz, und Geschäftsjahr)

(1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Wirtschafts- und Klimaethik e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Bochum.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 (Zweck)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Gemeinnützige Zwecke“ der Abgabenordnung

Im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 1 und 7 der Abgabenordnung ist Zweck des Vereins die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Aktuelle Problemstellungen der Wirtschafts- und Klimaethik sollen erforscht und vermittelt werden. Um diesen Zielsetzungen nachzukommen, fördert der Verein neben den einschlägigen Institutionen und Projekten der Lehrstühle für angewandte Ethik und Praktische Philosophie des Instituts I der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum (i. f. „Universität“) insbesondere den Studiengang „Ethics – Economics, Law, and Politics“ (i.f. „Studiengang“)

Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes nach Satz 1 und 2 sind:

- a. Unterstützung der Organisations- und Verwaltungsarbeit, die im Zusammenhang mit dem Studiengang entstehen;
- b. Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre mittels der Unterstützung und Organisation von Gastvorträgen und Lehraufträgen;
- c. Organisation und Unterstützung von Forschungsprojekten, Forschungskooperationen und Forschungsstellen im Themenfeld des Studiengangs unter besonderer Berücksichtigung der Probleme des Klimawandels und der Wirtschaftsethik.
- d. Unterstützung der Einrichtung und Durchführung eines Promotionskollegs, das in Kooperation mit anderen Institutionen aufgebaut werden kann und in dessen Rahmen vielversprechende und mit den Inhalten des Studiengangs in Verbindung stehende Promotionsvorhaben gefördert werden sollen.
- e. Unterstützung von Studierenden des Studiengangs und ggf. des Promotionskollegs zur Überbrückung finanzieller Engpässe und bei der Vorbereitung oder Durchführung von Forschungsvorhaben.
- f. Weitere unterstützende Aktivitäten im Sinne des Vereinszweckes sind Konferenzen, Sachanschaffungen für Forschung und Lehre im Zusammenhang mit dem Studiengang und Druckkostenzuschüsse zu Publikationen.

Die Unterstützung kann in finanzieller, personeller und ideeller Form geschehen.

§ 3 (Selbstlosigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 (Mitgliedschaft)

(1) Die Mitgliedschaft erwerben, können:

- a. natürliche Personen
- b. Einzelfirmen
- c. juristische Personen des privaten Rechts
- d. juristische Personen des öffentlichen Rechts
- e. sonstige Vereinigungen und Personengesellschaften.

Der Beitritt bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a. die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen,
- b. dem Verein für die Vereinsführung relevante Veränderungen der Lebensführung selbstständig mitzuteilen.

(3) Darüber hinaus kennt der Verein drei unterschiedliche Mitgliedschaften mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten

a. Ordentliche Mitglieder

- Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins, oder Personen, die der Arbeit und den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden sind. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder sollte 20 nicht überschreiten.
- Ordentliche Mitglieder haben ein den Statuten der Satzung entsprechendes Stimmrecht.
- Ordentliche Mitglieder zahlen Beiträge in einer durch den Vorstand vorgeschlagenen und durch die Mitgliedsversammlung bestätigten Höhe.
- Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen, der über seine Annahme entscheidet. Die Bescheidung des Antrages erfolgt ohne Angaben von Gründen.

b. Fördernde Mitglieder

- Eine Fördermitgliedschaft stellt den Normalfall der Mitgliedschaft dar. Sofern nicht im Beschluss über die Aufnahme ausdrücklich vermerkt, ist die Aufnahme in den Verein eine Aufnahme als Fördermitglied.
- Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

- Fördermitglieder werden in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Vereins informiert.
 - Fördermitglieder zahlen Beiträge in einer durch den Vorstand vorgeschlagenen und durch die Mitgliedsversammlung bestätigten Höhe.
 - Der Antrag auf Aufnahme als Förderndes Mitglied ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu stellen, der über seine Annahme entscheidet.
 - Die Bescheidung des Antrages erfolgt ohne Angabe von Gründen.
- c. Ehrenmitglieder
- Zum Ehrenmitglied kann – eine entsprechende Willenserklärung der Person vorausgesetzt – durch Vorschlag des Vorstandes und Bestätigung der Mitgliedsversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt werden.
 - Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
 - Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages im Falle ordentlicher und fördernder Mitgliedschaften ist die Anrufung der Mitgliederversammlung statthaft, die letztgültig entscheidet.

§ 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

- a. durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Jahresende,
- b. bei natürlichen Personen, die in ihrer Eigenschaft als Amtswalter Mitglied sind, mit Ablauf ihrer Amtszeit; ihre Mitgliedschaft wird auf Antrag des Amtsnachfolgers auf diesen übertragen,
- c. mit Tod bzw. Konkurs bzw. Auflösung bzw. Erlöschen des Mitglieds,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn
 - sich ein Mitglied mit seiner Beitragsleistung länger als ein Jahr in Verzug befindet und trotz schriftlicher Mahnung nicht zahlt,
 - ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt. Dieser Ausschlussgrund muss dem ausgeschlossenen Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden.

§ 6 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Die Höhe des Beitrages kann für die in § 3 genannten Mitglieder unterschiedlich bemessen werden. In besonderen Fällen kann auch der Vorstand mit einzelnen Mitgliedern Vereinbarungen über die Höhe der Beiträge treffen.

Der Jahresbeitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 7 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

§ 8 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Bestätigung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Beitragsordnung, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr im ersten Quartal des Geschäftsjahres, oder wenn dies durch mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird, einberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich per Post oder auf anderweitig rechtssicherem schriftlichem Wege unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Das Einladungsschreiben gilt den Mitgliedern als zugestellt, wenn es an die letzte, dem Verein bekannte Adresse gerichtet worden ist. Die Einladung zur Mitgliederversammlung enthält eine Tagesordnung, deren Ergänzung gegenüber dem Vorstand bis zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich anzuzeigen ist und der Mitgliederversammlung vor Beginn zur Kenntnis gegeben wird. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (4) Die Versammlung ist beschlussfähig, sofern ein beschlussfähiger Vorstand oder die Hälfte der geladenen ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird vor Beginn der Versammlung festgestellt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied, oder vertretungsweise durch einen zuvor zu bestimmenden Versammlungsleiter durchgeführt.
- (6) Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich, oder in Vertretung durch einen schriftlich Bevollmächtigten ausgeübt werden, solange dieser nicht mehr als drei Mitglieder vertritt. Es entscheidet die einfache Mehrheit solange gesetzliche oder satzungsmäßige Bestimmungen nicht anders vorsehen. Ausnahmen stellen Abstimmungen zu Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins dar. Die letztgenannten Abstimmungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 beschlossen. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei außer Betracht.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das allen Mitgliedern des Vereins auf Wunsch zugänglich gemacht werden muss. Zu diesem Zweck

ist vor jeder Versammlung ein Schriftführer zu bestimmen. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorständen zu unterzeichnen.

§ 9 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
 - a. 1. Vorsitzenden
 - b. Seinem Stellvertreter
 - c. Dem Finanzvorstand
 - d. Sowie maximal zwei Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit solange kommissarisch tätig, bis ein Nachfolger bestimmt worden ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Einberufung von Vorstandsitzungen, die Beschlussfassung und die über die in der Satzung festgelegten Zuständigkeiten hinausgehende Bereichsverantwortung regelt.
4. Der erste Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein allein. Entscheidungen mit einem finanziellen Volumen von mehr als 10.000 € müssen mit dem Finanzvorstand gemeinsam vertreten werden. Beisitzer können den Verein nur in Verbindung mit dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Finanzvorstand vertreten.

§ 10 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer eines Jahres.
- (2) Das entsprechende Mitglied kann nicht zugleich auch Vorstandsmitglied sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 11 (Auflösung)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen dem Institut für Philosophie I der Fakultät für Philosophie und Erziehungswissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.